

Bericht und Antrag des staatlichen Petitionsausschusses Nummer 1 vom 1. September 2023

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 1. September 2023 die nachstehend aufgeführten 17 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag), möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Claas Rohmeyer
Vorsitzender

Der Ausschuss bittet bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE, CDU und Bündnis Deutschland sowie bei Enthaltung der Fraktion der FDP, folgende Petitionen dem Senat und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: L 20/120

Gegenstand: Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde

Begründung: Die Petentin setzt sich mit ihrer Eingabe für eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde ein. Es wird ausgeführt, dass immer wieder Tiere ausgesetzt würden, die nicht registriert seien, sodass die verantwortlichen ehemaligen Halter:innen nicht belangt werden könnten. Diese Hunde würden im Tierheim aufgenommen. Tierheime könnten ohne Registrierung nicht ermitteln, wer das Tier ausgesetzt hat und kämen mit der Vielzahl der aufgenommenen Hunde an den Rand ihrer Belastbarkeit. Da viele andere Tiere, wie Schweine und Rinder sowie Schafe und Ziegen einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht unterlägen, stelle sich die Frage, ob dies nicht auch für Hunde möglich sei. Die Auffassung, dies sei zu bürokratisch, werde nicht geteilt.

Die Petition wurde ursprünglich beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereicht und von diesem den Landesvolksvertretungen zugeleitet. Der dortige

Petitionsausschuss bezieht sich dabei auf die Verordnungsermächtigung des § 13 b Tierschutzgesetz (TierSchG) für die Landesregierungen, die es diesen ermöglicht, zum Schutz von herrenlosen, verwilderten Katzen unter bestimmten Voraussetzungen eine Pflicht zur Kastration von Haus- und Hofkatzen mit Freigang und auch die Kennzeichnung und Registrierung der Katzen zu regeln. Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass möglicherweise die Landesregierungen ebenfalls die Möglichkeit haben sollten zu entscheiden, ob in ihrem Bereich eine Registrierungspflicht für Hunde sinnvoll ist.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Inneres sowie der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann das Anliegen sehr gut nachvollziehen. Der Petentin ist darin zuzustimmen, dass sich viele der von ihr genannten Fälle durch eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht aufklären ließen. Ohne eine entsprechende Registrierungspflicht, die die gekennzeichneten Tiere mit ihren Halter:innen verbindet, ist die Kennzeichnung nur von geringem Nutzen. Vor diesem Hintergrund hat der Senator für Inneres in seiner Stellungnahme erklärt, die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben sowie den mit der Einführung beziehungsweise Errichtung eines entsprechenden Registers auf Landes- oder Bundesebene oder einer etwaigen Anbindung an die bereits bestehenden Register (zum Beispiel Tasso, Deutsches Haustierregister, IFTA) einhergehenden finanziellen und personellen Aufwand zu prüfen.

Im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition wurde von der zuständigen Referentin erläutert, dass eine Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für das Land Bremen nicht auf Basis des Tierschutzrechts, sondern nur auf der des Ordnungsrechts umsetzbar ist.

Vor dem Hintergrund, dass es in Niedersachsen für Hunde eine Chip- und Registrierpflicht sowie ein entsprechendes Register gibt, bat der Ausschuss den Senator für Inneres um eine ergänzende Stellungnahme, ob sich eine analoge Regelung in Bremen implementieren lässt. Mit Mitteilung vom Mai 2023 erklärte der Senator für Inneres, sich im

Senat und in der Bremischen Bürgerschaft dafür einsetzen zu wollen, dass in der nunmehr angelaufenen 21. Wahlperiode eine entsprechende Regelung vorgelegt werden wird.

Vor diesem Hintergrund regt der Ausschuss an, die Petition dem Senat und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben, damit der Gegenstand der Petition sowie seine Beratung im Rahmen der Erstellung einer entsprechenden Regelung sowie gegebenenfalls im Rahmen der Haushaltsberatungen diskutiert und berücksichtigt werden können.

Eingabe-Nr.: L 20/219

Gegenstand: Chip- und Registrierungspflicht für Hunde

Begründung: Die Petentin setzt sich mit ihrer Eingabe für eine Chip- und Registrierungspflicht für Hunde ein.

Dabei verweist die Petentin auf die bereits bestehende Chippflicht für sogenannte Listenhunde und spricht sich dafür aus, die Pflicht auf alle Hunde auszuweiten. Durch eine Chip- und Registrierungspflicht könne man viele Fälle von Tierhandel, Aussetzen und Tiermisshandlung aufklären und die Verantwortlichen belangen. Zudem könne man bei Fundhunden die Halter:innen ausfindig machen und die Verweildauer in Tierheimen minimieren. Zudem kämen die Tierheime in Deutschland an ihre Belastungsgrenze. Da in der Landwirtschaft die Tiere alle markiert und registriert wären, sei der Aufwand zur Registrierung von Hunden nicht zu hoch.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Inneres sowie der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann das Anliegen sehr gut nachvollziehen. Der Petentin ist darin zuzustimmen, dass sich viele der von ihr genannten Fälle durch eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht aufklären ließen. Ohne eine entsprechende Registrierungspflicht, die die gekennzeichneten Tiere mit ihren Halter:innen verbindet, ist die Kennzeichnung nur von geringem Nutzen. Vor diesem Hintergrund hat der Senator für Inneres in seiner Stellungnahme erklärt, die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben sowie den mit der

Einführung beziehungsweise Errichtung eines entsprechenden Registers auf Landes- oder Bundesebene oder einer etwaigen Anbindung an die bereits bestehenden Register (zum Beispiel Tasso, Deutsches Haustierregister, IFTA) einhergehenden finanziellen und personellen Aufwand zu prüfen. Vor diesem Hintergrund habe der Senator für Inneres in Abstimmung mit dem Ordnungsamt Bremen bereits die Prüfung einer Umsetzung aufgenommen und verfolgt das Ziel, auch für das Land Bremen eine Lösung im Hinblick auf die Einführung einer Chip- und Registrierungspflicht für Hunde zu erarbeiten.

Im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition wurde von der zuständigen Referentin erläutert, dass eine Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für das Land Bremen nicht auf Basis des Tierschutzrechts, sondern nur auf der des Ordnungsrechts umsetzbar ist.

Vor dem Hintergrund, dass es in Niedersachsen für Hunde eine Chip- und Registrierpflicht sowie ein entsprechendes Register gibt, bat der Ausschuss den Senator für Inneres um eine ergänzende Stellungnahme, ob sich eine analoge Regelung in Bremen implementieren lässt. Mit Mitteilung vom Mai 2023 erklärte der Senator für Inneres sodann, sich im Senat und in der Bremischen Bürgerschaft dafür einsetzen zu wollen, dass in der nunmehr angelaufenen 21. Wahlperiode eine entsprechende Regelung vorgelegt werden wird.

Vor diesem Hintergrund regt der Ausschuss an, die Petition dem Senat und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben, damit der Gegenstand der Petition sowie seine Beratung im Rahmen der Erstellung einer entsprechenden Regelung sowie gegebenenfalls im Rahmen der Haushaltsberatungen diskutiert und berücksichtigt werden können.

Eingabe-Nr.: L 20/224

Gegenstand: Chip- und Registrierungspflicht für Hunde

Begründung: Die Petentin setzt sich mit ihrer Eingabe für eine Chip- und Registrierungspflicht für Hunde ein.

Dabei verweist die Petentin auf die bereits bestehende Chippflicht für sogenannte Listenhunde und spricht sich dafür aus, die Pflicht auf alle Hunde auszuweiten. Durch eine Chip- und Registrierungspflicht könne man viele Fälle von Tierhandel, Aussetzen und Tiermisshandlung aufklären und die Verantwortlichen belangen. Zudem könne man bei

Fundhunden die Halter:innen ausfindig machen und die Verweildauer in Tierheimen minimieren. Zudem kämen die Tierheime in Deutschland an ihre Belastungsgrenze. Da in der Landwirtschaft die Tiere alle markiert und registriert wären, sei der Aufwand zur Registrierung von Hunden nicht zu hoch.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Inneres sowie der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann das Anliegen sehr gut nachvollziehen. Der Petentin ist darin zuzustimmen, dass sich viele der von ihr genannten Fälle durch eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht aufklären ließen. Ohne eine entsprechende Registrierungspflicht, die die gekennzeichneten Tiere mit ihren Halter:innen verbindet, ist die Kennzeichnung nur von geringem Nutzen. Vor diesem Hintergrund hat der Senator für Inneres in seiner Stellungnahme erklärt, die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben sowie den mit der Einführung beziehungsweise Errichtung eines entsprechenden Registers auf Landes- oder Bundesebene oder einer etwaigen Anbindung an die bereits bestehenden Register (zum Beispiel Tasso, Deutsches Haustierregister, IFTA) einhergehenden finanziellen und personellen Aufwand zu prüfen. Vor diesem Hintergrund habe der Senator für Inneres in Abstimmung mit dem Ordnungsamt Bremen bereits die Prüfung einer Umsetzung aufgenommen und verfolgt das Ziel, auch für das Land Bremen eine Lösung im Hinblick auf die Einführung einer Chip- und Registrierungspflicht für Hunde zu erarbeiten.

Im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition wurde von der zuständigen Referentin erläutert, dass eine Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für das Land Bremen nicht auf Basis des Tierschutzrechts, sondern nur auf der des Ordnungsrechts umsetzbar ist.

Vor dem Hintergrund, dass es in Niedersachsen für Hunde eine Chip- und Registrierpflicht sowie ein entsprechendes Register gibt, bat der Ausschuss den Senator für Inneres um eine ergänzende Stellungnahme, ob sich eine analoge Regelung in Bremen implementieren lässt. Mit Mitteilung vom Mai 2023 erklärte der Senator für Inneres sodann, sich

im Senat und in der Bremischen Bürgerschaft dafür einsetzen zu wollen, dass in der nunmehr angelaufenen 21. Wahlperiode eine entsprechende Regelung vorgelegt werden wird.

Vor diesem Hintergrund regt der Ausschuss an, die Petition dem Senat und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben, damit der Gegenstand der Petition sowie seine Beratung im Rahmen der Erstellung einer entsprechenden Regelung sowie gegebenenfalls im Rahmen der Haushaltsberatungen diskutiert und berücksichtigt werden können.

Eingabe-Nr.: L 20/225

Gegenstand: Chip- und Registrierungspflicht für Katzen

Begründung: Der Petent setzt sich mit seiner Eingabe für eine Chip- und Registrierungspflicht für Katzen ein. Dabei verweist der Petent auf die bestehende Forderung für Hunde und weist darauf hin, dass Katzen nicht nur das häufigste Haustier in Deutschland seien, sondern auch die größte Anzahl von Fundtieren darstellen. Durch eine Chip- und Registrierungspflicht könne man viele Fälle von Tierhandel, Aussetzen, und Tiermisshandlung aufklären. Zudem könne man bei Fundkatzen die Halter:innen ausfindig machen und die Verweildauer in Tierheimen minimieren. Zusammenfassend seien die Vorteile mehr Tierschutz durch schnellere Rückführung der Fundtiere, größere Sicherheit für Tierhalter:innen bei der Rückgabe verlorener Tiere, geringere Zahl ausgesetzter und misshandelter Tiere, Förderung der Verantwortlichkeit der Tierhalter:innen, Entlastung der Tierheime und bessere Kontrolle und Regulierung der Haustierzucht.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres sowie der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann das Anliegen sehr gut nachvollziehen. Dem Petenten ist darin zuzustimmen, dass sich viele der genannten Fälle durch eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht aufklären ließen. Ohne eine entsprechende Registrierungspflicht, die die gekennzeichneten Tiere mit ihren Halter:innen verbindet, ist die Kennzeichnung nur von geringem Nutzen. Vor diesem

Hintergrund hat der Senator für Inneres in seiner Stellungnahme erklärt, die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben sowie den mit der Einführung beziehungsweise Errichtung eines entsprechenden Registers auf Landes- oder Bundesebene oder einer etwaigen Anbindung an die bereits bestehenden Register (zum Beispiel Tasso, Deutsches Haustierregister, IFTA) einhergehenden finanziellen und personellen Aufwand zu prüfen. Vor diesem Hintergrund habe der Senator für Inneres in Abstimmung mit dem Ordnungsamt Bremen bereits die Prüfung einer Umsetzung aufgenommen und verfolgt das Ziel, auch für das Land Bremen eine Lösung im Hinblick auf die Einführung einer Chip- und Registrierungspflicht zu erarbeiten.

Im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition wurde von der zuständigen Referentin erläutert, dass eine Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für das Land Bremen nicht auf Basis des Tierschutzrechts, sondern nur auf der des Ordnungsrechts umsetzbar ist.

Vor dem Hintergrund, dass es in Niedersachsen für Hunde eine Chip- und Registrierpflicht sowie ein entsprechendes Register gibt, bat der Ausschuss den Senator für Inneres um eine ergänzende Stellungnahme, ob sich eine analoge Regelung in Bremen implementieren lässt. Mit Mitteilung vom Mai 2023 erklärte der Senator für Inneres sodann, sich im Senat und in der Bremischen Bürgerschaft dafür einsetzen zu wollen, dass in der nunmehr angelaufenen 21. Wahlperiode eine entsprechende Regelung vorgelegt werden wird.

Vor diesem Hintergrund regt der Ausschuss an, die Petition dem Senat und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben, damit der Gegenstand der Petition sowie seine Beratung im Rahmen der Erstellung einer entsprechenden Regelung sowie gegebenenfalls im Rahmen der Haushaltsberatungen diskutiert und berücksichtigt werden können.

Der Ausschuss bittet bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE, CDU und Bündnis Deutschland sowie bei Enthaltung der Fraktion der FDP, folgende Petitionen für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Anliegen zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 20/434

Gegenstand: Beschwerde über die Zustände in der Justizvollzugsanstalt (JVA)

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass er nach mehreren Monaten Haftdauer noch keinen Vollzugsplan bekommen hat. Dies könne sich negativ auf die Möglichkeit einer vorzeitigen Haftentlassung auswirken. Insgesamt habe er den Eindruck, dass in der Justizvollzugsanstalt Bremen in Bezug auf Resozialisierung und Entlassungsvorbereitung Verbesserungsbedarf bestehe. Weiter beschwert er sich über Schimmelbefall in der Dusche, der nicht entfernt werde, über die Höhe der Telefonkosten, die Preise des Anstaltskaufmanns, die Bezahlung seiner Tätigkeit als Hausarbeiter sowie die medizinische Versorgung.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann die Beschwerden zwar teilweise nachvollziehen. Letztlich kann er das Anliegen des Petenten jedoch nicht unterstützen.

Im Hinblick auf die lange Dauer bis zur Erstellung des Vollzugsplans ist die Beschwerde begründet. Es gibt gesetzliche Fristen, die eingehalten werden müssen. Darauf wurde die Justizvollzugsanstalt auch hingewiesen. Inwieweit dies allerdings Rückschlüsse darauf zulässt, dass in der Justizvollzugsanstalt in Bezug auf Resozialisierung und Entlassungsvorbereitung Verbesserungsbedarf besteht, ist für den Ausschuss nicht nachvollziehbar. Eine nähere und nachvollziehbare Begründung hat der Petent dazu nicht gegeben. Deshalb kann der Ausschuss dem nicht weiter nachgehen.

Der Ausschuss hat sich bei seinem letzten Besuch der Justizvollzugsanstalt den Zustand der Duschen angesehen und findet ihn untragbar. Der Ausschuss weiß auch, dass es bereits seit Jahren Beschwerden über den Zustand der Duschen gibt. Allerdings hat der desolate Zustand der Duschen viel mit dem Nutzungsverhalten zu tun. Die Justizvollzugsanstalt kann darauf nur wenig Einfluss nehmen. Die Duschen werden sehr intensiv genutzt und nicht nach jeder Nutzung getrocknet und gesäubert. Teilweise werden die baulich vorhandenen

Dauerlüftungsmöglichkeiten verstopft, um die Duschen als Dampfsaunen zu benutzen.

Eine wirkliche Lösung für dieses Problem wird es wahrscheinlich nicht geben und Feuchtigkeitsschäden werden immer wieder auftreten. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat jedoch mitgeteilt, dass die notwendigen Renovierungsarbeiten erfolgen, wenn Feuchtigkeitsschäden auftreten. Vor diesem Hintergrund kann dem Petenten nur dringend angeraten werden, der Vollzugsabteilungsleitung Feuchtigkeitsschäden zu melden, sobald sie ihm auffallen.

Die Beschwerde über hohe Telefonkosten erscheint dem Ausschuss nachvollziehbar. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass die Gefangenentelefonie andere Anforderungen an einen Anbieter stellt, als es bei Kunden in Freiheit der Fall ist. Deshalb entstehen insoweit höhere Kosten.

Die Auftragsvergabe für den Verkauf von Gegenständen in der Justizvollzugsanstalt erfolgt regelmäßig im Wege einer Ausschreibung. Die von den Firmen zu gewährleistenden Sicherheitsanforderungen wirken sich auf die Preiskalkulation aus. Eine Überprüfung der Preisgestaltung findet im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens statt. Das Preisniveau liegt im Durchschnitt auf dem des üblichen Einzelhandels. Einige Produkte sind teurer, andere günstiger als in „normalen“ Supermärkten. Insgesamt liegen die Preise allerdings über denen bei Discountern.

Die Vergütung der Hausarbeiter erfolgt nach einem Stundensatz. Hausarbeiter führen einfache und haushaltsübliche Reinigungsarbeiten durch. Sie müssen teilweise auch am Wochenende arbeiten. Gleichwohl übersteigt ihre Arbeitszeit nach Auskunft der Senatorin für Justiz und Verfassung nicht die Stundenanzahl anderer arbeitender Gefangener, die fünf Tage pro Woche arbeiten. Auch aus dem Tätigkeitsbild ergibt sich im Vergleich zu anderen arbeitenden Gefangenen keine besondere Belastung, die eine bessere Bezahlung rechtfertigen würde.

Die Beschwerde des Petenten über Wartezeiten auf Arzttermine kann der Ausschuss nicht nachvollziehen. In der Justizvollzugsanstalt werden täglich ärztliche Sprechstunden für arbeitende und nicht arbeitende Gefangene angeboten. Darüber hinaus ist der ärztliche Dienst der Justizvollzugsanstalt außerhalb der Sprechzeiten rund um die Uhr erreichbar. Auch kommen Fachärzt:innen

regelmäßig in die Anstalt. Sofern dies nicht ausreichend ist, besteht auch die Möglichkeit, Facharztpraxen oder Krankenhäuser aufzusuchen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass auch außerhalb der Justizvollzugsanstalt die Vereinbarung von Arztterminen mittlerweile mit teilweise erheblichen Wartezeiten verbunden ist.

Die zahnärztliche Versorgung wird derzeit von einem mit einer halben Stelle bei der Justizvollzugsanstalt beschäftigten Zahnarzt, assistiert von einer Mitarbeiterin, gewährleistet. Die vom Petenten erwähnte Zahnärztin hat sich nicht auf die von der Justizvollzugsanstalt ausgeschriebenen Stelle beworben.

Nach Angaben der Senatorin für Justiz und Verfassung ist auch die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln, wie Brillen, sichergestellt. Sofern es in einzelnen Fällen zu Reklamationen oder Verzögerungen kommt, bemüht sich der ärztliche Dienst um eine schnelle Regelung.

Eingabe-Nr.: L 20/601

Gegenstand: Sprachregelungen beim Sender PHOENIX

Begründung: Der Petent bittet um Überprüfung, inwieweit der öffentlich-rechtliche Fernsehsender PHOENIX mit Sitz in Bonn bewusst und wissentlich gegen geltende Sprachregelungen verstoße und damit gültige Gesetzesregelungen gemäß Medienstaatsvertrag in Verbindung mit dem deutschen Pressekodex und den anwendbaren Rundfunkverträgen verletze. Demnach habe sich der Petent aufgrund einer beispielhaften Äußerung eines Moderators des Senders PHOENIX mit einer Beschwerde an den Fernsehsender gewandt, weil er in der Formulierung „Mitgliederinnen und Mitglieder“ eine exemplarische Missachtung gültiger deutscher Sprachwerke, beispielsweise des „Duden“, erkenne und daneben weitere Aussagen ankreide, die im Zuge einer geschlechtersensiblen und diversen Sprache im Programm auftauchten. Der Sender habe sich zweimal unzureichend mit der Eingabe des Petenten befasst und seine Standpunkte argumentativ am Kern der Beschwerde vorbei beantwortet.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das

Ergebnis der parlamentarischen Beratung
zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die ursprünglich beim Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen eingereichte Petition wurde zuständigkeithalber dem staatlichen Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft übersandt, da die Rechtsaufsicht über den Programmveranstalter PHOENIX bis zum Ende des Jahres 2023 bei der Freien Hansestadt Bremen liegt. Vor diesem Hintergrund hat die Senatskanzlei eine Stellungnahme vom ZDF eingeholt.

In seiner Antwort hat das ZDF durch seinen Justiziar mitgeteilt, dass der ZDF-Fernsehrat die Auffassung des Intendanten zur Verwendung unter anderem des sogenannten Gendersternchens oder Gendergaps unterstütze und darin keinen Verstoß gegen die ZDF-Programmgrundsätze und auch nicht gegen staatsvertragliche Bestimmungen sehe. Demnach teilt der Fernsehrat auch den vom Intendanten eingeschlagenen Weg, den Redaktionen im Rahmen eines offenen Diskurses eine Empfehlung zu geben, sie aber im jeweiligen Kontext selbst entscheiden zu lassen, wie eine Ansprache aller Zuschauer:innen gelingen könne.

Bei der Verwendung gendergerechter Sprache handelt es sich um eine programmliche Entscheidung, weil sie die inhaltliche Gestaltung des Programms betrifft. Diese umfasst auch die sprachliche Ausdrucksform. Der Fernsehrat hat als zuständiges Aufsichtsgremium die Praxis des ZDF geprüft und gebilligt. Das ZDF hat zudem mitgeteilt, dass es seinen Redaktionen keine ausdrücklichen Sprachvorgaben gemacht, sondern empfohlen habe, praktikable und zeitgemäße Formulierungen zu entwickeln und regelmäßig zu überdenken.

Die in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz garantierte Rundfunkfreiheit gewährleistet auch die Programmfreiheit des öffentlichrechtlichen Rundfunks. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, die programmlichen Entscheidungen des ZDF zur gendergerechten Sprache im Rahmen der Rechtsaufsicht vorliegend zu prüfen.

Insoweit der Petent der Ansicht ist, dass das ZDF das vorgegebene Beschwerdeverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt habe, hat das ZDF durch seinen Justiziar erklärt, dass sich der Petent weder direkt an den

Rundfunkrat des WDR noch den Fernsehrat des ZDF gewandt noch von Phoenix die Vorlage seines zweiten Beschwerdeschreibens beim dortigen zuständigen Aufsichtsgremium erbeten habe.

Der staatliche Petitionsausschuss schließt sich der übersandten Stellungnahme des ZDF an und sieht insoweit keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petition zu entsprechen.

Eingabe-Nr.: L 20/606

Gegenstand: Weiterleitung durch Bundespräsidenten

Begründung: Der Petent fordert, dass die Bremer Landesbehörden regelmäßig Bericht erstatten, wie viele Eingaben und Petitionen ihnen vom Bundespräsidenten weitergeleitet worden sind und welchen weiteren Verlauf die Bearbeitung genommen hat beziehungsweise welcher Bearbeitungszustand zu verzeichnen ist.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petent spricht den in Bremen äußerst seltenen Sachverhalt an, bei dem vom Bundespräsidenten Landesbehörden beziehungsweise Kommunen eingeschaltet werden, um gegebenenfalls auf Wünsche, Bitten, Beschwerden und Fragen von Bürger:innen angemessen reagieren zu können. Sofern – in absoluten Einzelfällen – in der Vergangenheit entsprechende Anfragen in der Senatskanzlei eingegangen sind, wurden diese zur weiteren Bearbeitung an das jeweils zuständige Fachressort weitergeleitet.

Eine quantitativ ausreichende Basis für eine regelmäßige Berichterstattung durch die Bremer Landesbehörden ist nicht gegeben, weshalb der staatliche Petitionsausschuss dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen kann.

Dessen ungeachtet ist eine verlässliche Weiterleitung der Anliegen in den vom Petenten angesprochenen Fällen an das sachlich zuständige Fachressort zu jeder Zeit sichergestellt.

Eingabe-Nr.: L 20/616

Gegenstand: Geltungsbereich 49-Euro-Ticket

Begründung: Der Petent richtet sich mit seiner Eingabe gegen eine mögliche Anerkennung des 49-Euro-Tickets auf der Strecke zwischen Bremen und Norddeich Mole/Emden/Aurich. Eine Anerkennung könnte demnach negative Auswirkungen auf die Region und deren Anwohner:innen haben. Insbesondere bestünde die Gefahr, dass dies zu einer Überlastung der Züge und des öffentlichen Nahverkehrs für Pendler:innen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, führe. Außerdem zeigt sich der Petent besorgt über die finanziellen Auswirkungen für die betroffenen Bundesländer und bezieht sich dabei auf die Ausgleichszahlungen, welche im Zuge des 9-Euro-Tickets zu zahlen waren.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In ihrer Stellungnahme weist die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau darauf hin, dass es sich beim Großteil der Fahrgäste mit einem Deutschlandticket um Kund:innen handelt, die zuvor mit einem VBN-Ticket oder einem Ticket des Niedersachsentarifs unterwegs waren. Der Umfang von tatsächlichen Neukund:innen dürfte sich demnach lediglich im Bereich von zehn bis 15 Prozent bewegen.

Gegen eine Überlastung spricht auch die Tatsache, dass das Zugangebot im Schnellverkehr auf dem höchstbelasteten Abschnitt zwischen Bremen und Oldenburg zum vergangenen Fahrplanwechsel verdoppelt wurde. Seit Mitte Dezember 2022 verkehrt neu zusätzlich zum RE und IC die Regio-S-Bahnlinie RS 30 im Stundentakt zwischen Bremen und Bad-Zwischenahn. Ihre Fahrzeit entspricht der des RE/IC.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen der Anerkennung des Deutschlandtickets trifft es zu, dass dafür an die DB AG Ausgleichszahlungen durch die Länder zu leisten sind. Diese liegen allerdings deutlich unter den Beträgen, die für das 9-€-Ticket gezahlt worden sind, das deutlich preiswerter als das Deutschlandticket (49 €) war. Die

Ausgleichszahlungen werden aus Regionalisierungsmitteln geleistet, die der Bund den Ländern für den Schienenpersonennahverkehr und für das Deutschlandticket zur Verfügung stellt.

Insgesamt begrüßt der Ausschuss die Einführung des Deutschlandtickets und die damit einhergehenden Mobilitätsmöglichkeiten. Die mit der Petition befürchteten negativen Auswirkungen in Bezug auf eine mögliche Überlastung der Kapazitäten und die befürchteten negativen finanziellen Auswirkungen können die Ausschussmitglieder vor dem Hintergrund der Darlegungen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau nicht teilen. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petition zu entsprechen.

Eingabe-Nr.: L 21/1

Gegenstand: Zuwendungen für die Drepte farm

Begründung: Die Petentin bittet die Bremische Bürgerschaft, für die vom NABU (Naturschutzbund) abgesagten Kinderfreizeiten auf der Drepte farm schnell eine Lösung zu finden. Damit entfalle für viele Kinder und deren Eltern ein Angebot, das sie bereits fest eingeplant hätten. Die sanierungsbedürftige Drepte farm verliere dadurch ihre wirtschaftliche Grundlage. Sie müsse geschlossen und die Tiere verkauft werden. Es müsse schnell eine Lösung gefunden werden, die Eltern und Tieren gerecht werde und solche naturnahen Freizeiten auch zukünftig ermögliche. Die Petition wird von zehn Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann die Sorge der Petentin um den Erhalt der Drepte farm sehr gut verstehen. Allerdings kann die Bremische Bürgerschaft keinen Einfluss auf Entscheidungen zur Unterhaltung der Drepte farm nehmen. Die Farm wird vom NABU betrieben, sodass dieser entscheidet, ob die Farm geschlossen oder in welcher Form sie weiter betrieben wird. Das Land beziehungsweise die Stadt Bremen fördert die Schullandheime lediglich mit jährlichen Zuwendungen für investive und laufende

Ausgaben. Ferienfreizeiten werden lediglich als Maßnahmen der Umweltbildung gefördert.

Der Ausschuss bittet bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE, CDU und Bündnis Deutschland sowie bei Enthaltung der Fraktion der FDP, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 20/596

Gegenstand: Förderung sprachlicher Bildung in Kitas

Begründung: Gegenstand der an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition ist die Anregung der Petentin, das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ auf dem Niveau von 2022 fortzuführen und zu verstetigen. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags hat die Petition allen Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit es darum geht, die Förderung der sprachlichen Bildung in den Kindertageseinrichtungen durch ein Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Land Bremen entspricht dem Anliegen der Petentin weitgehend, das Bundesprogramm fortzuführen. Hier gibt es aktuell fünf Fachberatungen für Verbünde und 65 Funktionsstellen für Kitas, die über das Bundesprogramm finanziert, begleitet und qualifiziert werden. Zur Absicherung der bestehenden Beschäftigungsverhältnisse und fachlicher Strukturen ist eine Anschlussfinanzierung durch das Land geplant. Der Schwerpunkt im Land Bremen liegt allerdings ausschließlich auf dem Handlungsfeld Sprachbildung und Sprachförderung.

Eingabe-Nr.: L 20/603

Gegenstand: Neufeststellungsantrag des Grads der Behinderung (GdB)

Begründung: Der Petent bittet, die Papierform und das Online-Formular zur Neufeststellung des Grads der Behinderung (GdB) aufeinander abzustimmen und die bestehenden Unterschiede abzustellen. Demnach würden online Daten

abgefragt, die in der Papierform nicht abgefordert werden (zum Beispiel die Steuer-Identifikationsnummer). Außerdem würden in der Papierform Daten ohne zeitliche Einschränkung abgefragt, während in der Online-Version der Zeitraum eingegrenzt werde.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die vom Petenten beschriebenen Unterschiede zwischen dem Onlineantrag und dem Papierantrag bezüglich eines Neufeststellungsantrages sind laut Auskunft des Fachressorts derzeit noch so vorhanden. Dies begründet sich auf einer noch ausstehenden, aber zeitnah bevorstehenden Gesetzesreform für einen automatisierten Datenaustausch zwischen den Versorgungsverwaltungen und den Finanzbehörden.

Bei dem Onlineantrag handelt es sich um ein Modul im zuständigen Fachverfahren Schweb.Net, welches im Rahmen der Onlinezugangsgesetz-Regelungen (OZG-Regelungen) von den teilnehmenden Bundesländern in seiner jetzigen Form vom Hersteller übernommen wurde. In diesem Onlineantrag wurde, im Vorgriff auf die zum 1. Januar 2024 geplante, zukünftige gesetzliche Regelung zur Übermittlung des Grades der Behinderung an das jeweils zuständige Finanzamt, bereits die Abfrage zur Steueridentifikationsnummer implementiert. Eine Anpassung des Papierformulars wird mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung erfolgen.

Auch die vom Petenten kritisierte unterschiedliche Abfrage nach Befunden beziehungsweise Reha-Aufenthalten ohne versus mit zeitlicher Eingrenzung in den beiden Antragsarten liegt im dem vom Amt für Versorgung und Integration (AVIB) übernommen Onlineantragsmodul begründet. Die vom Petenten aufgeführten Abweichungen in den vorgenannten Antragsarten sind dem AVIB bekannt. Eine zeitnahe Angleichung des Papierformulars wird laut Auskunft des Fachressorts angestrebt.

Diese Harmonisierung des Onlineantragsmoduls und des Papierantrages wird vom AVIB durchgeführt, sobald die gesetzlichen Regelungen zur Übermittlung des Grades der

Behinderung an die jeweils zuständigen Finanzämter final verabschiedet wurden. Die entsprechenden internen Vorarbeiten wurden bereits abschließend ausgeführt.

Aus Sicht des staatlichen Petitionsausschusses sind die noch bestehenden Unterschiede der beiden Formulararten erklärlich dargelegt worden. Da bereits konkrete Abhilfe nach Implementierung der angeführten Gesetzesänderung angekündigt wurde, sieht der Ausschuss das Ansinnen der Petition als erledigt an.

Eingabe-Nr.: L 20/608

Gegenstand: Forderung der Landeshauptkasse

Begründung: Der Petent führt an, dass die Landeshauptkasse Bremen auf sein Antwortschreiben infolge einer angemahnten Forderung nicht reagiert habe und bittet um eine diesbezügliche Überprüfung.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Angemahnt wurde durch die Landeshauptkasse eine Forderung des Staatsarchivs Bremen in Höhe von 36,90 Euro. Da dieser Betrag zur Fälligkeit nicht gezahlt wurde, wurden für die Mahnung 5,00 Euro Mahngebühr von der Landeshauptkasse festgesetzt (§ 6 Absatz 3 Bremisches Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege in Verbindung mit Nr. 904.00 der Bremischen Kostenverordnung der Finanz- und Steuerverwaltung). Daraus resultierte eine Gesamtforderung in Höhe von 41,90 Euro.

Laut Mitteilung der Landeshauptkasse hatte der Petent vier Überweisungen unter Angabe des korrekten Kassenzeichens an die Landeshauptkasse in Höhe von 36,30 Euro getätigt (3 x 10 Euro und 1 x 6,30 Euro), womit das Einziehungsverfahren abgeschlossen wurde und nur noch die Mahngebühr in Höhe von 5,60 Euro verblieb.

Hinsichtlich des unbeantwortet gebliebenen Schreibens des Petenten hat der Senator für Finanzen mitgeteilt, dass dieses fälschlicherweise an das Postfach 10 17 20, 28037 Bremen adressiert gewesen sei (das tatsächliche Postfach lautet 10 37 20, 28037 Bremen), weshalb es zu einem

Postrückerläufer gekommen sei und das Schreiben somit nie die Sphäre der Landeshauptkasse erreicht hat.

Der Petent gab mit ergänzender Eingabe an, die angemahnten 5,60 Euro mittlerweile beglichen zu haben, was die Landeshauptkasse dem Petenten am 28. April 2023 schriftlich bestätigt hat.

Eingabe-Nr.: L 20/610

Gegenstand: Online-Wache der Polizei

Begründung: Der Petent fordert die Möglichkeit zu schaffen, im Rahmen einer Anzeigenaufgabe über die Online-Wache der Polizei Bremen auch Beweise in Form von Dateien hochladen zu können.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Senator für Inneres teilt dem Ausschuss mit, dass es sowohl bei dem vormaligen als auch bei dem aktuellen Fachverfahren der Online-Wache nicht möglich war beziehungsweise ist, Dateien hochzuhalten. Zur Begründung wird angeführt, dass von dieser Funktion bewusst Abstand genommen wurde, um das Eindringen von Schadsoftware in das polizeiliche System auszuschließen.

Jedoch laufen derzeit Vorbereitungen, das Hochladen von Video- und/oder Audiodateien als Funktionalität zu implementieren. Dafür wird eine besonders geschützte Speicherumgebung geschaffen werden, in die Anzeigensteller:innen Beweise hochladen können, ohne dass eine Gefährdung des polizeilichen Datensystems damit einhergeht. Die Umsetzung dieser Funktionalität hat der Senator für Inneres für den 31. August 2023 in Aussicht gestellt.

Eingabe-Nr.: L 20/612

Gegenstand: Petition für jesidische Kinder

Begründung: Mit der vorliegenden Petition begehrt die Petentin eine besondere Beachtung jesidischer Kinder in den Schulen mit Blick auf deren Religion. Sie äußert die Sorge, dass viele Kinder von unerfahrenen Menschen immer falsche

Informationen über Religionen bekämen und dies sich auf ihr Leben und ihre Zukunft auswirken könne. Sie betont die Gleichheit von Menschen unabhängig von Aussehen oder Religion.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Senatorin für Kinder und Bildung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Bundesland Bremen Schüler:innen mit unterschiedlichsten religiösen Hintergründen unterrichtet werden, wozu auch jesidische Kinder gehören. Ein diversitätssensibler Umgang mit der religiösen und kulturellen Vielfalt ist in den inklusiven Schulen Bremens vor diesem Hintergrund selbstverständlich.

Bezogen auf den Unterricht im Fach Religion ist in Bremen seit 2014 ein Bildungsplan Religion in Kraft, der – anders als in anderen Bundesländern – nicht bekenntnisorientiert ist. Das Fach Religion wendet sich an alle Schüler:innen, ungeachtet ihrer jeweiligen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen. Auf diese Situation ist auch die Lehramtsausbildung an der Universität Bremen ausgerichtet, die die Studierenden auf einen überkonfessionellen Religionsunterricht vorbereitet. Insofern geht der staatliche Petitionsausschuss von einer ausreichenden Sensibilität der Lehrkräfte auch im Umgang mit Schüler:innen aus der jesidischen Glaubensgemeinschaft an den Schulen im Lande Bremen aus.

Eingabe-Nr.: L 20/615

Gegenstand: Kriegsgräberfürsorge Otto Meyer

Begründung: Der Petent bittet um Untersuchung, inwieweit die Freie Hansestadt Bremen Haushaltsmittel im Sinne der Kriegsgräberfürsorge für die Pflege der Grabstätte von Herrn Otto Meyer aufgewendet hat. Ergänzend dazu wirft der Petent die Frage auf, inwieweit die zur Verfügung gestellten Mittel des Bundes zur Instandsetzung und Pflege der Grabstätte von Otto Meyer ausreichend sind. Zudem möchte er wissen, ob Erhaltungs- und

Instandsetzungsmaßnahmen an dieser Grabstätte notwendig sind.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (GräbG) besagt, dass die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zu erhalten haben. Das Bundesland Bremen bekommt auf der Grundlage des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft jährlich Mittel überwiesen.

Für die Verwendung der Bundesmittel ist nach § 5 Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft eine Liste anzulegen, worin die Länder die in ihrem Gebiet liegenden betreffenden Gräber nachzuweisen haben. Ist die Grabstätte in der Kriegsgräberliste aufgeführt, besteht Anspruch auf die Pflege des Grabes mittels dieser Bundesmittel.

Da die Grabstätte von Herrn Otto Meyer bereits vom Petenten in Bremerhaven Lehe ausfindig gemacht worden ist, wurde von der behördenverantwortlichen Stelle ein Abgleich der Kriegsgräberliste der kommunalen Friedhöfe des Magistrats Bremerhaven und der dortigen, kirchlichen Friedhöfe veranlasst. Die Rückmeldung hat ergeben, dass Herr Otto Meyer in den betreffenden Kriegsgräberlisten ausfindig gemacht werden konnte und die Grabstätte somit auch die vom Bund bereitgestellte Pflegepauschale erhält.

Die Höhe der pro Grabstätte bereitgestellten Pauschale wird vom Bund festgelegt und den Ländern zur Instandsetzung und Pflege zur Verfügung gestellt. Die Bundesländer haben darauf hingewiesen, dass die Höhe der Pauschale aufgrund erheblicher Kostensteigerungen, insbesondere der Energiekostenkrise und Inflation, zur Pflege und Instandsetzung der Grabstätten nicht mehr auskömmlich ist und eine Erhöhung der Pauschale erfolgen muss.

Hierfür wird der Bund (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) das gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 Gräbergesetz vorgesehene Rechtssetzungsverfahren einleiten.

Die Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen werden unter Ausschöpfung der zur Verfügung gestellten Mittel durchgeführt.

Eingabe-Nr.: L 20/617

Gegenstand: Ratenzahlung Landeshauptkasse

Begründung: Der Petent wurde mit aktuellem Einkommenssteuerbescheid aufgefordert, eine mittlere dreistellige Summe nachzuzahlen. Dieser Antrag sei von der Landeshauptkasse – anders als während der Coronapandemie – abgelehnt worden. Befremdlich sei zudem, dass immer derselbe Sachbearbeiter seine Anträge bearbeite. Vor diesem Hintergrund bittet der Petent um Prüfung, ob ihm nicht doch eine Ratenzahlung bewilligt werden könne.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Senator für Finanzen weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass seit dem 1. Januar 2020 die Landeshauptkasse Bremen für die persönliche Stundung von Steuern im Bereich der Stadtgemeinde Bremen zuständig und in diesem Zusammenhang auch über Anträge auf Ratenzahlung entscheidet. Entsprechende Anträge werden durch die Landeshauptkasse geprüft. Nach Abschluss der Prüfung wird dem/der Bürger:in die Entscheidung mitgeteilt. Sollte der/die Bürger:in mit der Entscheidung nicht einverstanden sein, kann er/sie dagegen Einspruch (§§ 347 ff. Abgabenordnung) einlegen. Gegen eine ablehnende Einspruchsentscheidung kann er/sie erneut Rechtsmittel einlegen und das Finanzgericht mit einer Überprüfung der Angelegenheit beauftragen (§§ 33 ff. Finanzgerichtsordnung).

Laut Aussage des Senators für Finanzen sei zum Zeitpunkt der Stellungnahme das betreffende Verwaltungsverfahren noch nicht abgeschlossen gewesen.

Bezüglich eines Wechsels in der Sachbearbeitung kann der Ausschuss den Wunsch des Petenten nicht unterstützen. Die Verteilung der zu bearbeitenden Akten auf die Sachbearbeiter:innen erfolgt nach Buchstaben. Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass eine solche Umverteilung einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeutet. Deshalb kann der Ausschuss verstehen, wenn Wünsche und Unzufriedenheit einzelner leistungsberechtigter Personen dabei nicht berücksichtigt werden.

In Beantwortung der Stellungnahme hat der Petent sodann mitgeteilt, dass ihm mittlerweile eine Ratenzahlung genehmigt wurde. Auch wenn dies seinem ursprünglichen Ansinnen entspricht, moniert der Petent, dass die erste Rate mit einer zu zahlenden Vorauszahlung zusammenfällt und ihn die allgemeine Teuerung als Rentner besonders betrifft.

Der staatliche Petitionsausschuss kann die vom Petenten ergänzend eingebrachte Problematik der allgemeinen Teuerung gut nachvollziehen. Jedoch geht der Ausschuss davon aus, dass die Landeshauptkasse unter Abwägung aller Aspekte einen praktikablen Tilgungsplan aufgestellt hat und sieht mit der Gewährung der Ratenzahlung die Petition als erledigt an.

Eingabe-Nr.: L 20/620

Gegenstand: Souvenir analog Saarvenir

Begründung: Mit der vorliegenden Petition schlägt der Petent die Beauftragung eines Bremen-Souvenirs nach dem Vorbild des Saarland-Souvenirs mit der Bezeichnung „Saarvenir“ vor, welches aus acht Objekten besteht, die im Saarland zu erleben sind und für das Saarland stehen. Über eine Internetseite sind verschiedene Souvenirartikel bestellbar, und es kann vom „Saarvenir“ eine sogenannte STL-Datei für den Ausdruck von 3D-Objekten heruntergeladen werden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das unverwechselbare Souvenir für Bremen ist die bekannte Skulptur der Bremer Stadtmusikanten.

Gemeinsam mit dem Rathaus und dem Roland gehören die Stadtmusikanten zu Bremens berühmtesten Sehenswürdigkeiten. Das Ensemble ist einzigartig und belegt seit 2004 einen Platz auf der Welterbeliste der UNESCO als Kulturdenkmal. Das Denkmal, das der Bildhauer Gerhard Marcks den Stadtmusikanten gesetzt hat, steht direkt am Bremer Rathaus und ist weltweit bekannt.

Die Bremer Stadtmusikanten werden seit vielen Jahren intensiv für die Vermarktung der Stadt Bremen genutzt, zum Beispiel in Logos, Veröffentlichungen und Kampagnen für die Stadt und das Land Bremen. Ein im Jahr 2016 verbindlich beschlossenes Corporate-Design-Manual informiert über den Markenkern und die Rolle der Stadtmusikanten in der Markenarchitektur des Landes Bremen. Das Marken-Manual ist über die Internetseite der WFB Wirtschaftsförderung Bremen öffentlich verfügbar.

Die Geschichte der Bremer Stadtmusikanten steht exemplarisch für die Geschichten, die Bremen zu erzählen hat. Der Originaltext steht in einem der meistübersetzten und meistgelesenen deutschsprachigen Bücher der Welt, den „Kinder- und Hausmärchen“ der Gebrüder Grimm.

Von den Bremer Stadtmusikanten sind zahlreiche Souvenirartikel, Illustrationen und auch STL-Dateien im Internet zu finden. Beispielsweise hat die WFB Wirtschaftsförderung Bremen, Abteilung Bremen-Online, eine STL-Datei der Stadtmusikanten von der Plattform „TurboSquid“ für den Ausdruck von 3D-Modellen der Bremer Stadtmusikanten erworben.

Weitere Informationen und Tipps zu typisch bremischen Souvenirs und Shopping-Möglichkeiten in Bremen sind auf der Internetseite des Bremer Stadtportals zu finden.

Aus touristischer Sicht ist insofern keine weitere Beauftragung eines Bremen-Souvenirs erforderlich, da es die Bremer Stadtmusikanten gibt, die eindeutig und unverwechselbar für Bremen stehen.